

Bundessozialgericht

- 7 RAr 28/78 -

Verkündet am
7. August 1979

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 7. August 1979
für Recht erkannt:

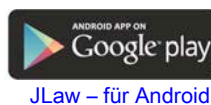
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember
1977 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1921 geborene Kläger, von Beruf Ingenieur und Architekt, begehrt Arbeitslosengeld (Alg).

Der Kläger war bis zum 30. November 1975 halbtags als Geschäftsführer der Firma I in I. beschäftigt.

Ihm wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt. Seit dem 1. Oktober 1975 war er für das Wintersemester 1975/76 und die nachfolgenden Semester als ordentlicher Studierender im Studienfach Raum- und Umweltplanung an der Universität K. eingeschrieben. Am 9. Dezember 1975 meldete er sich arbeitslos und beantragte Alg. Er gab an, er wolle die Diplomprüfung ablegen. Er sei bereit, einer Halbtagsbeschäftigung nachzugehen sowie darüber hinaus jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen.

Mit Bescheid vom 2. Februar 1976 idF des Widerspruchsbescheides vom 13. April 1976 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, der Anspruch auf Alg ruhe nach § 118 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 27. Januar 1977 abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 13. Dezember 1977 die Auffassung vertreten, es brauche nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Alg vorliegen, da ein Anspruch des Klägers auf Alg während der streitbefangenen Zeit auf jeden Fall gemäß § 118 Abs 2 AFG ruhe. Der Kläger sei in dieser Zeit als ordentlicher Studierender bei der Universität K. eingeschrieben gewesen. Das Studium sei nach einer Auskunft der Universität vom 1. Oktober 1975 nicht unterbrochen worden. Der Ruhenstatbestand erstrecke sich auch auf die Semesterferien, da die Semester unmittelbar aufeinanderfolgten.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, er habe keine Universitätsveranstaltungen wegen seines Vorwissens besuchen müssen. Ausschlaggebend für den Ruhenstatbestand sei allein das Rechtsverhältnis des Klägers als ordentlich Studierender. Nach dem klaren Wortlaut des § 118 Abs 2 AFG sei es nicht mehr zulässig, auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Es bestünden auch gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 118 Abs 2 AFG keine Bedenken.

Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen die Auslegung von § 118 Abs 2 AFG durch die Vorinstanzen und die Beklagte. Er ist der Auffassung, unter diese Vorschrift könnten nicht Personen fallen, die bereits einen Beruf ausgeübt hätten und sich dann noch einmal an einer Hochschule einschreiben würden. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Auslegung der Vorschrift durch die Beklagte und die Vorinstanzen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz (GG) stehen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 1977 sowie das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 27. Januar 1977 und den Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 9. Dezember 1975 Alg in gesetzlichem Umfang zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Falls der Senat allerdings bei seiner im Urteil vom 21. März 1978 (7 RAr 98/76) vertretenen Auffassung bleibe, müsse das Urteil des ISG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Anspruch des Klägers auf Alg kann nach §§ 100 ff AFG begründet sein. Das läßt sich indessen den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entnehmen. Aus diesen ergibt sich, daß sich der Kläger beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat (§ 100 Abs 1 AFG), nicht jedoch, ob er arbeitslos war (§ 101 AFG), der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden (§ 103 AFG) und die Anwartschaftszeit nach § 104 AFG erfüllt hat. Entgegen der Auffassung des LSG kann es hierauf ankommen. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen seine Schlußfolgerung nicht, der Anspruch des Klägers habe, falls er bestanden habe, in jedem Falle gemäß § 118 Abs 2 AFG idF des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 -KVSG- (BGBI I 1536) geruht.

Nach § 118 Abs 2 AFG ruht der Anspruch auf Alg während der Zeit, in welcher der Arbeitslose als ordentlicher Studierender eine Hochschule ... besucht. Zu Unrecht ist das LSG davon ausgegangen, daß es für die Anwendung dieser Vorschrift nicht darauf ankommt, ob der Kläger die Hochschule tatsächlich besucht hat, sondern nur darauf, daß er den Status eines ordentlichen Studierenden hat. Wie der Senat in seinen Entscheidungen vom 21. März 1978 - 7 RAr 98/76 - (BSGE 46, 89 = SozR 4100 § 118 Nr 5), 10. Oktober 1978 - 7 RAr 6/78 - und 23. März 1979 - 7 RAr 36/78 - dargelegt hat, genügt es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 118 Abs 2 AFG nicht schon, daß der Arbeitslose als ordentlicher Studierender an einer Hochschule eingeschrieben ist. Es muß vielmehr außerdem als weitere Voraussetzung des Ruhenstatbestandes der tatsächliche Hochschulbesuch hinzutreten. Hier-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bei kann es nicht dahingestellt bleiben, welchen zeitlichen Umfang der Besuch der Hochschule hat.

Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, bestehen gegen eine andere Auslegung des § 118 Abs 2 AFG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sie hätte nämlich zur Folge, daß ein allein nach seinem Status als ordentlicher Studierender gekennzeichneteter erheblicher Personenkreis vom Zugang zur Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen wird, selbst wenn der Einzelne sämtliche sonst vom Gesetz geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (BSGE 46, 89 = SozR 4100 § 118 Nr 5; Urteile vom 10. Oktober 1978 - 7 RAR 6/78 - und 22. März 1979 - 7 RAR 36/78 -). Der Senat hat deshalb, seiner Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes folgend (s hierzu auch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- vom 19. Juni 1979 - 2 BvL 14/75 -), die Regelung des § 118 Abs 2 AFG inhaltlich dahin verstanden, daß sie die gesetzliche Vermutung aufstellt, daß ein ordentlich Studierender durch den damit verbundenen Besuch der Hochschule der Arbeitsvermittlung nach § 103 AFG nicht zur Verfügung steht, der einzelne Antragsteller jedoch berechtigt ist, diese Vermutung zu widerlegen, indem er die Tatsache seiner gleichwohl vorhandenen Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung darlegt und beweist. Maßstab der Verfügbarkeit sind die allgemeinen Grundsätze des § 103 AFG, das heißt, dem arbeitslosen Studenten kann die Vermutung der Nichtverfügbarkeit aus § 118 Abs 2 AFG und damit das Ruhen seines Anspruchs auf Alg nicht entgegengehalten werden, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß er für eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mehr als geringfügigem Umfang zur Verfügung steht. An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch im vorliegenden Falle fest. Sie wird hier auch nicht durch die Änderung des § 118 AFG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189) berührt, denn wenn ein Anspruch des Klägers auf Alg besteht, ist er vor dem 1. August 1979 entstanden, und dann gilt § 118 Abs 2 AFG in der bisherigen



- 6 -

Fassung weiter (Art 1 Nrn 39 und 40 5. AFG-ÄndG).

Das LSG hat - von seinem Standpunkt aus zutreffend - weder zur Frage der Verfügbarkeit des Klägers in diesem Sinne noch zu der Frage, ob er die übrigen bereits genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, die für eine abschließende Entscheidung erforderlichen Feststellungen getroffen. Es wird dies nachzuholen haben. Die Sache ist deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)